

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Adliswil und Langnau am Albis

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Adliswil,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Hanspeter Zweimüller, Adliswil

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langnau am Albis,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Erwin Oertli, Langnau am Albis

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Adliswil und Langnau am Albis (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Adliswil und Langnau am Albis.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2020.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungs-kommissionen, beginnend am 1. Juli 2018, endet am 31. Dezember 2019.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinde zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderung im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 100'000.-,
- f. Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Steuerungsgruppe

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. zwei Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Adliswil, darunter das Präsidium,
- b. zwei Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Langnau am Albis, darunter das Präsidium,
- c. je Kirchgemeinde eine Pfarrperson und eine Person aus der Verwaltung,
- d. ein externer Projektleiter mit beratender Stimme,
- e. je nach zu behandelnden Aufgaben weitere Personen mit beratender Stimme.

² Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wird von den Präsidien der beiden Kirchenpflegen gemeinsam geleitet. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 38–43).

³ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen zuhanden der Stimmberechtigten den Entwurf einer Kirchgemeindeordnung und den ersten Vorschlag der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Die beiden Vorsitzenden der Steuerungsgruppe leiten allfällige Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der neuen Kirchenpflege.

⁵ Die Steuerungsgruppe ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Steuerungsgruppe setzt Arbeitsgruppen ein, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁷ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Kirchgemeinde Sihltal.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Adliswil übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der Stadt Adliswil.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind am 17.9.2018 in Adliswil und am 16.9.2018 in Langnau am Albis vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Steuerungsgruppe verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 24. November 2019 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den 1. Januar 2020.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom 2.12.2019 in Adliswil und am 1.12.2019 in Langnau am Albis vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission Langnau am Albis delegiert zwei und die Rechnungsprüfungskommission Adliswil drei Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Kirchenpflege soll nach Möglichkeit aus vier Mitgliedern der Vertragsgemeinde Adliswil und drei Mitgliedern der Vertragsgemeinde Langnau am Albis bestehen. Diese Regelung gilt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2020–2022.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit drei Mitglieder der Vertragsgemeinde Adliswil und zwei Mitglieder der Vertragsgemeinde Langnau am Albis angehören. Diese Regelung gilt für den Rest der laufenden Amtsdauer 2020–2022.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der juristische Sitz der neuen Kirchgemeinde befindet sich in Adliswil.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2020 auf die neue Kirchgemeinde über. Die geänderten Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften werden bis am 30. Juni 2020 im Grundbuch eingetragen.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2020 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2019 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses von der Steuerungsgruppe überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Vertragsgemeinde Adliswil.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Adliswil und Langnau am Albis werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register der neuen Kirchgemeinde werden in Adliswil weitergeführt.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchengemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. Juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Beide Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchengemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Geschäftsordnung,
- b. Entschädigungsreglement,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchengemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchengemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2019 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ein Verzeichnis der hängigen Geschäfte.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, im Verhältnis 40 (Langnau am Albis) zu 60 (Adliswil).

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Unterschriften

Kirchgemeinde Adliswil
Der Präsident

Kirchgemeinde Langnau am Albis
Der Präsident

.....

.....

Die Aktuarin

Der Aktuar

.....

.....

Vom Kirchenrat genehmigt am mit KRB Nr. vom